

## Informationsschreiben für Unternehmer zur aktuellen Lage in Verbindung mit dem Corona-Virus (Stand 16.03.2020)

### 1) Allgemeines

Am 15. März hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW einen Erlass veröffentlicht, der kontaktreduzierende Maßnahmen regeln soll. Unter anderem ist hierin geregelt, welche Einrichtungen ihre Angebote einzustellen, beziehungsweise zu schließen haben. Das entsprechende Schreiben finden Sie hier:

[https://agvel.unternehmerschaft.wigadi.de/wp-content/uploads/bsk-pdf-manager/2020/03/erlass\\_kontakt\\_reduzierende\\_massnahmen.pdf](https://agvel.unternehmerschaft.wigadi.de/wp-content/uploads/bsk-pdf-manager/2020/03/erlass_kontakt_reduzierende_massnahmen.pdf)

Nahezu gleichzeitig wurde eine Leitlinie veröffentlicht, die Ausnahmen bei der Betreuung für Kinder bestimmter Personengruppen in kritischen Infrastrukturen regeln soll. Das entsprechende Schreiben finden Sie hier:

<https://wigadi.de/wp/wp-content/uploads/bsk-pdf-manager/2020/03/Leitlinie-zur-Bestimmung-des-Personals-kritischer-Infrastrukturen-1.pdf>

### 2) Was ist im Bereich „Personal“ zu beachten:

- a) Dürfen Sie Ihre Mitarbeiter nach Hause schicken?  
Selbstverständlich dürfen Sie ihre Mitarbeiter nach Hause schicken. Es handelt sich dabei jedoch um eine sogenannte „Freistellung“, welche sie weiterhin vergüten müssen.
- b) Was sind die Folgen, wenn ein Mitarbeiter erkrankt?  
Erkrankt ein Arbeitnehmer, egal aus welchem Grund, gelten weiterhin die normalen Regeln. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist das Arbeitsentgelt für die Dauer von längstens 6 Wochen fortzuzahlen. Sofern Sie als Arbeitgeber nicht mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigen, haben Sie einen Anspruch auf (zumindest teilweise) Erstattung der entstandenen Kosten über die sogenannte U1-Umlage. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.
- c) Was passiert, wenn für einen Mitarbeiter häuslicher Quarantäne angeordnet wurde?  
Sofern bei einem Arbeitnehmer eine häusliche Quarantäne durch staatliche Behörden angeordnet wurde, hat dieser (vereinfacht gesagt) weiterhin Anspruch auf Lohnfortzahlung für einen Zeitraum von längstens 6 Wochen durch den Arbeitgeber. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber nach § 56 IfSG auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.

d) Besteht die Möglichkeit Kurzarbeit anzuordnen?

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist von der Erfüllung bestimmter Regelvoraussetzungen abhängig, die kumulativ vorliegen müssen. Diese stellen sich wie folgt dar:

- i) Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen,
- ii) die betrieblichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein,
- iii) die persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein und
- iv) der Arbeitsausfall muss angezeigt worden sein.

Grundsätzlich ist für die Frage der Prüfung der Voraussetzung ihr erster Ansprechpartner die Bundesagentur für Arbeit, oder ein Jurist mit entsprechendem Fachwissen.

Darüber hinaus hat die Arbeitsagentur ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht, was sie unter folgendem Link einsehen können:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld\\_ba015385.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf)

Bei der sich anschließenden Berechnung des Kurzarbeitergeldes und einem eventuell zu stellendem Erstattungsantrages können wir Sie selbstverständlich gerne unterstützen.

**3) Was passiert, wenn mein Betrieb oder ich als Unternehmer unter Quarantäne gestellt werde?**

Grundsätzlich trägt der Unternehmer das Risiko seines Unternehmens. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch er eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschließzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Einzelheiten hierzu regelt § 56 IfSG.

**4) Was kann ich aktuell bei Liquiditätsengpässen tun?**

a) Anpassung der Steuervorauszahlungen

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen bei der zuständigen Finanzbehörde gestellt werden.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn wir Sie unterstützen dürfen.

b) Spätere Zahlung von Steuernachzahlungen

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein sogenannter Antrag auf Stundung bei der zuständigen Finanzbehörde gestellt werden. Dieser hat bei Gewährung zur Folge, dass Steuern später oder in Raten gezahlt werden können. Bitte sprechen Sie uns an, wenn wir Sie hierbei unterstützen sollen.

c) Mit der Bank in Kontakt treten

Grundsätzlich kann darüber nachgedacht werden...

- i) neue Kredite aufzunehmen,
- ii) bestehende Kredite zu verändern (z. B. in Form von Tilgungsaussetzungen), oder
- iii) öffentliche Mittel (z.B. über die KfW) zu beantragen.

Erster Ansprechpartner ist hierbei für Sie ihre Hausbank. Sofern Sie Unterstützung bei der Vorbereitung oder Durchführung von Gesprächen benötigen, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

d) Und wenn es wirklich gar nicht mehr geht?

Insbesondere beschränkt haftbare Kapitalgesellschaften wie GmbHs und AGs sind verpflichtet bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Ein nicht fristgerechter Antrag kann dazu führen, dass der Geschäftsführer sich schadenersatzpflichtig macht, oder gar strafrechtlich verfolgt wird. Derzeit schreibt das Gesetz noch vor, dass ein Insolvenzantrag ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes zu stellen ist. Aktuell ist aber eine Gesetzesänderung in Arbeit, die die Antragspflicht für betroffene Unternehmen aussetzen soll.

Aktuelle Meldungen hierzu finden Sie hier:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620\\_Insolvenzantragspflicht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html)

Erster Ansprechpartner sollte für Sie hierbei ein Jurist mit entsprechenden Fachkenntnissen sein. Wir können Sie gerne unterstützen, bei der Ermittlungen aktueller Unternehmenszahlen.

### **Hinweise und Haftungsausschluss**

Die hier dargestellten Informationen können weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot meinerseits. Das vorliegende Informationsschreiben beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums des Informationsschreibens. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieses Informationsschreibens beeinflussen. Ich übernehme keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieses Informationsschreibens. Soweit gesetzlich zulässig, übernehme ich keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus diesem Informationsschreiben gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten. Dieses Informationsschreiben ersetzt keine persönliche Beratung.